

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG)

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. April 2001 zum Familienlastenausgleich in der sozialen Pflegeversicherung dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2004 eine Regelung zu treffen, die Mitglieder mit Kindern gegenüber kinderlosen Beitragszahlern beitragsmäßig besser stellt.

B. Lösung

Das Gesetz sieht folgende Maßnahme vor:

Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch Einführung eines Beitragszuschlags für kinderlose Mitglieder.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung eines Beitragszuschlags von 0,25 vom Hundert für kinderlose Mitglieder, die zur Herstellung des verfassungsrechtlich gebotenen Beitragsabstandes zwischen Kindererziehenden und Kinderlosen vorgesehen wird, führt in der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2005 zu Mehreinnahmen von rund 0,7 Mrd. Euro. Die Mehreinnahmen steigen in den Folgejahren entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung.

Für die Arbeitgeber und sonstige für die Abführung des Pflegeversicherungsbeitrags zuständige Stellen können sich aus der Umstellung der Beitragsbemessung geringfügige einmalige Mehraufwendungen in nicht quantifizierbarem Umfang ergeben.

E. Sonstige Kosten

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 55 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches. Die Elterneigenschaft ist in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachzuweisen, sofern diesen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist. Die Spitzenverbände der Pflegekassen beschließen gemeinsam Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Nachweise für vor dem 1. Januar 2005 geborene Kinder, die bis zum 30. Juni 2005 erbracht werden, wirken vom 1. Januar 2005 an. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, sowie für Wehr- und Zivildienstleistende.“

2. In § 57 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus dem Verhältnis des Beitragssatzes nach § 55 Abs. 1 Satz 1 zu dem nach § 245 des Fünften Buches festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen. Sind die Voraussetzungen für einen Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 erfüllt, erhöht sich der Zuschlag nach Satz 2 um 14,71 vom Hundert. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung stellt die Höhe der Zuschläge nach den Sätzen 2 und 3 zum 1. Januar jeden Jahres fest.“

3. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 tragen die Beschäftigten.“

4. Dem § 59 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 trägt das Mitglied.“

5. Dem § 60 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Der Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 ist von demjenigen zu zahlen, der die Beiträge zu zahlen hat. Wird der Pflegeversicherungsbeitrag von einem Dritten gezahlt, hat dieser einen Anspruch gegen das Mitglied auf den von dem Mitglied zu tragenden Beitragszuschlag. Dieser Anspruch kann von dem Dritten durch Abzug von der an das Mitglied zu erbringenden Geldleistung geltend gemacht werden.

(6) Wenn kein Abzug nach Absatz 5 möglich ist, weil der Dritte keine laufende Geldleistung an das Mitglied erbringen muss, hat das Mitglied den sich aus dem Beitragszuschlag ergebenden Betrag an die Pflegekasse zu zahlen.“

6. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 57 Abs. 3“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den Bezieher von Vorruhestandsgeld als versicherungspflichtig Beschäftigte ohne den Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 zu zahlen hätten, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie ohne den Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 zu zahlen haben.“

Artikel 2

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

§ 16a Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Versicherte haben an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 55 Abs. 1 und 2 und § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil erhöht sich um den Beitragszuschlag, der sich aus § 57 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergibt. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des Folgemonats fällig.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 3. September 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Handlungsbedarf

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. April 2001 (Az. 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242) dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2004 eine Regelung zu treffen, die die Kindererziehungsleistung in der umlagefinanzierten sozialen Pflegeversicherung bei der Beitragsmessung berücksichtigt.

II. Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz enthält folgende Regelungen:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich in der sozialen Pflegeversicherung wird durch die Einführung eines Beitragszuschlags für kinderlose Mitglieder umgesetzt.

Die Maßnahmen im Einzelnen

Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 3. April 2001 die beitragsrechtlichen Vorschriften von § 54 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 57 SGB XI für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 GG erklärt, soweit Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit Kindern mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder mit gleichem Einkommen. Die im Umlageverfahren finanzierte soziale Pflegeversicherung sei für ihre künftige Finanzierung auf die nachwachsende Generation angewiesen. Wer als Mitglied der sozialen Pflegeversicherung Beiträge entrichte und Kinder erzogen habe oder erziehe, leiste neben dem monetären Beitrag den zum Systemerhalt wichtigen generativen Beitrag, im Ergebnis also einen „doppelten Beitrag“ zur Pflegeversicherung. Von diesem systemerhaltenden Beitrag der Kindererziehung profitierten auch die Kinderlosen, die ihrerseits nur einen monetären Beitrag erbrächten. Dies dürfe bei der Beitragsbemessung nicht unberücksichtigt bleiben.

Mit seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2004 gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Kindererziehungsleistung in der sozialen Pflegeversicherung beitragsmäßig berücksichtigen.

Zur Umsetzung des Urteils räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber ausdrücklich einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Der Gesetzgeber muss „prüfen, welche Wege zur Herbeiführung einer verfassungskonformen Rechtslage tragfähig und finanzierbar sind“. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere offen gelassen, ob der Beitragsabstand zwischen Kindererziehenden und Kinderlosen durch einen Zuschlag für die einen oder eine Ermäßigung für die anderen oder durch beides erreicht wird. Aus der kinderbedingten besonderen finanziellen und sonstigen Belastung hat das Bundesverfassungsgericht aber jedenfalls ein Abstandsgebot im Verhältnis der Beiträge der Mitglie-

der mit Kindern und Mitgliedern ohne Kinder abgeleitet, dem der Gesetzgeber durch die Neuregelung Rechnung tragen muss.

Nach eingehender Analyse und Bewertung der Handlungsoptionen sieht der Gesetzentwurf vor:

- Zum 1. Januar 2005 wird der Beitragssatz für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, werden von der Zuschlagspflicht ausgenommen.
- Der Beitragszuschlag ist von dem Mitglied allein zu tragen. Da der Zuschlag in Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bemessen wird, werden unzumutbar hohe Belastungen bei kinderlosen Mitgliedern mit geringen beitragspflichtigen Einnahmen vermieden.
- Für den Beitragszuschlag gibt es kein zusätzliches Beitragsabführungsverfahren. Derjenige, der bisher den Pflegeversicherungsbeitrag – PV-Beitrag – abzuführen hat, wird auch den Beitragszuschlag abführen.
- Der erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Mitglieds der beitragsabführenden Stelle nachgewiesen wird oder ihr bereits aus anderem Anlass bekannt ist. Bekannt sein kann die Elterneigenschaft zum Beispiel, weil sich dies für den Arbeitgeber aus der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ergibt oder weil bei der Pflegekasse eine Familienversicherung für ein Kind des Mitglieds besteht oder weil in den Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger Angaben zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten oder zum Bezug von Leistungen für Kindererziehung an Mütter enthalten sind. Bereits ein einzelnes Kind löst bei beiden beitragspflichtigen Elternteilen Zuschlagsfreiheit aus. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten trotzdem nicht als kinderlos, eine Lebendgeburt ist ausreichend, um die Zuschlagspflicht dauerhaft auszuschließen. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Das Gesetz schreibt nicht eine konkrete Form des Nachweises vor. Es sollen alle Urkunden berücksichtigt werden können, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft des Mitglieds zu belegen, z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Auszug aus dem Familienbuch, steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.

Die Spitzenverbände der Pflegekassen beschließen als Orientierungshilfe für die Praxis gemeinsam Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind.

- Der Nachweis der Elterneigenschaft ist gegenüber der beitragsabführenden Stelle zu erbringen. Mitglieder, die ihren Beitrag selbst an die Pflegekasse abzuführen haben (z. B. freiwillig Versicherte der GKV, die in der sozialen Pflegeversicherung Mitglied sind), müssen den Nachweis gegenüber der Pflegekasse erbringen. Dies ist ent-

behrlich, wenn der Pflegekasse die Elterneigenschaft bekannt ist, weil z. B. eine Familienversicherung für ein Kind des Mitglieds besteht oder bestanden hat.

- Wer nicht nachweist, dass er ein Kind hat, gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, als kinderlos und muss den Beitragszuschlag tragen. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.
- Es wird eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der in der Übergangszeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 30. Juni 2005 die Vorlage des Nachweises der Elterneigenschaft zurückwirkt bis zum 1. Januar 2005. Es erfolgt also eine Rückabwicklung.

III. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat für die Pflegeversicherung und die vorgesehenen Maßnahmen die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung. Für die soziale Pflegeversicherung folgt dies aus der Bundeskompetenz für das Gebiet der Sozialversicherung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG).

Bei dem jetzt anstehenden Regelungsvorhaben kann der Bund von seiner erwähnten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen, weil die vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelungen zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die Pflegeversicherung ist geprägt durch einen bundesweit einheitlichen Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung, bundesweit gleiche Leistungen und beitragsrechtliche Regelungen, bundesweit gleiche Anspruchsvoraussetzungen.

Hierdurch wurde sichergestellt, dass Versicherte der sozialen und der privaten Pflegeversicherung überall in der Bundesrepublik bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit die gleichen Ansprüche haben und die für den Versicherungsschutz zu zahlenden Beiträge und Prämien nach bundesweit einheitlichen Maßstäben bemessen werden. Auch für Träger von Pflegeeinrichtungen, die ländergrenzüberschreitend Einrichtungen betreiben, sowie für landesunmittelbare und bundesunmittelbare Versicherungsträger ist die Rechtseinheit gewahrt.

Die jetzt anstehenden Neuregelungen sind sämtlich Bestandteil des vom Gesetzgeber in legitimer Weise gewählten und ausgestalteten Gesamtkonzepts der sozialen Pflegeversicherung. Es lassen sich keine Regelungspunkte ausmachen, für die eine bundeseinheitliche Regelung verzichtbar erscheint.

Soweit die hier in Rede stehenden Neuregelungen durch die Pflegekassen verwaltungsmäßig auszuführen sind, kann auf ein Bundesgesetz ohnehin nicht verzichtet werden: Denn bundesunmittelbare Pflegekassen können keine landesgesetzlich näher geregelten Verwaltungsaufgaben erfüllen (vgl. BVerfG – 2 BvF 6/98 – vom 15. Juli 2003, zu C.I.3. b) bb) der Gründe).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 55)

Der neue Absatz 3 des § 55 sieht vor, dass der Beitragssatz für Kinderlose zum 1. Januar 2005 um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht wird, die von dem Mitglied allein zu tragen sind. Da der Zuschlag in Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bemessen wird, werden unzumutbar hohe Belastungen bei kinderlosen Mitgliedern mit geringen beitragspflichtigen Einnahmen vermieden. Zuschlagspflichtig sind auch Personen, die selbst keinen Beitrag zur Pflegeversicherung tragen, weil ein Dritter den Beitrag trägt.

Die Gründe, warum jemand keine Kinder hat, spielen für die Zuschlagspflicht keine Rolle. Eine Motivforschung, warum jemand keine Kinder hat, kann und soll es nicht geben. Es geht auch nicht darum, Kinderlose zu bestrafen. Bei der Neuregelung geht es nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausschließlich um ein noch höheres Maß an Solidarität mit den Kindererziehenden, die mit der Kindererziehung neben ihrem monetären Beitrag einen entscheidenden zusätzlichen Beitrag zum Erhalt des umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, von dem auch die Kinderlosen profitieren. Zwar finanzieren die Kinderlosen mit ihren Beiträgen auch die Abdeckung des Pflegerisikos der beitragsfrei versicherten Ehegatten und Kinder mit. Insgesamt wird aber der Vorteil, den Kinderlose durch das Aufziehen der nächsten Generation durch kindererziehende Mitglieder erlangen, durch die Umlage für die Familienversicherten nicht aufgezehrt. Dies rechtfertigt es, von den beitragspflichtigen Versicherten, die keine Erziehungsleistungen erbringen, einen Ausgleich einzufordern.

Beihilfeberechtigte Beamte und Versorgungsempfänger ohne Kinder haben, wenn sie in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ebenfalls den vollen Beitragszuschlag aufzubringen. Eine Halbierung des Beitragszuschlags entsprechend der für den Personenkreis im Teilkostentarif geltenden Halbierung des Beitragssatzes (§ 55 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 SGB XI) ist nicht vorgesehen und wäre auch nicht gerechtfertigt. Denn durch den Teilkostentarif wird bewirkt, dass Beamte im Ergebnis ebenso wie Arbeitnehmer eine hälftige Beitragsbelastung zu tragen haben. Daher entspricht es der Belastungsgleichheit, dass Beamte in gleicher Weise den Beitragszuschlag allein zu tragen haben wie die Arbeitnehmer.

Der Beitragszuschlag von Kinderlosen ist gemeinsam mit dem bisher zu zahlenden Pflegeversicherungsbeitrag in dem dafür üblichen Beitragszahlungsverfahren zu zahlen (siehe dazu unten zu Nummer 5 zu § 60).

Der erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Mitglieds der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse nachgewiesen wird oder ihr bereits aus anderem Anlass bekannt ist. Bekannt sein kann die Elterneigenschaft zum Beispiel, weil sich dies für den Arbeitgeber aus der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ergibt oder weil bei der Pflegekasse eine Familienversicherung für ein Kind des Mitglieds besteht oder weil in den Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger Angaben zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten oder

zum Bezug von Leistungen für Kindererziehung an Mütter enthalten sind. Bereits ein einzelnes Kind löst bei beiden beitragspflichtigen Elternteilen Zuschlagsfreiheit aus. Berücksichtigt werden auch Stief- und Pflegekinder. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten trotzdem nicht als kinderlos, eine Lebendgeburt ist ausreichend, um die Zuschlagspflicht dauerhaft auszuschließen.

Wer nicht nachweist, dass er ein Kind hat, gilt bis zum Beginn des Monats der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird, als kinderlos und muss den Beitragszuschlag tragen. Bei Vorlage innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes gilt der Nachweis rückwirkend ab dem Beginn des Monats der Geburt, ansonsten ab Beginn des Monats der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. In der Übergangszeit bis 30. Juni 2005 wirkt der Nachweis ab dem 1. Januar 2005.

Das Gesetz schreibt nicht eine konkrete Form des Nachweises vor. Es sollen alle Urkunden berücksichtigt werden können, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft des Mitglieds zu belegen, z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Auszug aus dem Familienbuch, steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Die Spitzenverbände der Pflegekassen beschließen gemeinsam Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind. Die Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft sind vom Arbeitgeber bzw. von der beitragsabführenden Stelle aufzubewahren. Ein einmaliger Nachweis genügt für eine dauerhafte Zuschlagsbefreiung, denn die Zuschlagspflicht lebt nicht wieder auf, wenn ein (lebendgeborenes) Kind verstirbt. Eine erneute Nachweisführung kann aber bei einem Wechsel des Arbeitgebers bzw. einem Wechsel der beitragszahlenden Stelle gegenüber dem neuen Arbeitgeber bzw. der neuen Stelle erforderlich werden.

Da Kinder und junge Erwachsene in der Regel im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, sind sie schon aus diesem Grunde auch nicht zur Tragung des Beitragszuschlags verpflichtet. Sofern jedoch jüngere Versicherte bereits in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtig sind (z. B. bei Bezug einer Waisenrente), sieht das Gesetz für sie erst ab Vollendung des 23. Lebensjahres die Pflicht zur Tragung des Beitragszuschlags vor.

Es wäre nicht gerechtfertigt, auch von Kindern und jungen Erwachsenen einen Beitragszuschlag wegen Kinderlosigkeit zu erheben. Eine Mehrbelastung von Kindern und jungen Erwachsenen würde nicht ohne weiteres im Einklang stehen mit der erstrebten Besserstellung von Eltern und Familien. Kinder und junge Erwachsene sind nicht der Gruppe der Kinderlosen, die gegenüber (ihren und anderen) Eltern einen Ausgleich erbringen müssen, zuzuordnen, sie sollen vielmehr an der Seite ihrer Eltern von den Ausgleichsleistungen der Kinderlosen mit profitieren.

Aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung ist eine feste Altergrenze vorgesehen, die eine Prüfung im Einzelfall, ob das Kind bereits wirtschaftlich selbständig ist, erübrigt. Die Altersgrenze von 23 Jahren entspricht der Altersgrenze für die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung, ab der für nicht erwerbstätige junge Erwachsene die Familienversicherung endet und sie selbst Beiträge zu entrichten haben.

Der Beitragszuschlag gilt nicht für die Geburtsjahrgänge vor 1940. Das Bundesverfassungsgericht führte in der Begründung seines Urteils aus, dass „die Benachteiligung der beitragspflichtigen Versicherten mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die jeweils der Generation der Beitragszahler angehören“, vom Gesetzgeber so lange vernachlässigt werden konnte, „wie eine deutliche Mehrheit der Versicherten Erziehungsleistungen erbracht hat.“ „Der Gesetzgeber kann unter solchen Umständen von seinem Recht zur Generalisierung Gebrauch machen und von einer die Erziehungsleistung berücksichtigenden Differenzierung der Beiträge absehen.“ Weiterhin führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass in Deutschland „seit Mitte der sechziger Jahre die Zahl der Lebendgeborenen je Frau von 2,49 in rascher Folge auf mittlerweile 1,3 gesunken“ ist.

Die Kinderzahlen sind also zu einer Zeit zurückgegangen, als die nach 1940 geborenen Jahrgänge etwa Mitte Zwanzig oder jünger waren und zu dieser Zeit und in der Folgezeit als Eltern in Betracht kamen. Die bis 1940 geborenen Jahrgänge haben noch in so ausreichendem Maße Kinder geboren und erzogen, dass sich das Ausgleichserfordernis zwischen Kindererziehenden und Kinderlosen nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts noch nicht stellte. Erst durch die – von der älteren Generation nicht mehr zu verantwortenden – Entwicklung der Kinderzahlen ab Mitte der sechziger Jahre entsteht das Ausgleichserfordernis. Dies rechtfertigt es, die Geburtsjahrgänge vor 1940 von der Beitragszuschlagspflicht auszunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 57)

In der Krankenversicherung der Landwirte und dementsprechend auch in der sozialen Pflegeversicherung für Landwirte gelten besondere Regeln der Beitragsbemessung. Hier wird ein dem Beitragssatz der Pflegeversicherung entsprechender Zuschlag zum Krankenversicherungsbeitrag erhoben (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Mit diesem Zuschlag, der seit Einführung der Pflegeversicherung erhoben wird, wird das Verhältnis zwischen dem Beitragssatz in der Pflegeversicherung und dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen ausgedrückt.

Aus diesem Grund kann die Belastung der kinderlosen Landwirte nun auch nicht in Form eines Zuschlags in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten, sondern nur durch eine entsprechende wirkungsgleiche Regelung vorgesehen werden, die sicherstellt, dass für den in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung versicherten Personenkreis bei Kinderlosigkeit eine in der Höhe dem Beitragszuschlag entsprechende Mehrbelastung eintritt. Sind die Voraussetzungen für einen Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 erfüllt, wird der Zuschlag, den Landwirte zur sozialen Pflegeversicherung bisher zu entrichten hatten, in demselben Verhältnis erhöht, wie sich der Beitrag für andere kinderlose Mitglieder erhöht.

Zu Nummer 3 (§ 58)

Der Beitragszuschlag wird nur von dem Versicherten erhoben, er ist nicht anteilig vom Versicherten und dessen Arbeitgeber zu tragen. Insoweit wird von dem Grundsatz paritätischer Beitragsfinanzierung der sozialen Pflegeversicherung abgewichen. Dies ist gerechtfertigt, weil auch der nicht geldwerte Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung in Form von

Erziehung und Betreuung von Kindern nicht paritätisch, sondern von den Kindererziehenden allein aufgebracht wird. Zugleich wird damit eine Erhöhung der Lohnnebenkosten zu Lasten der Wirtschaft vermieden und es wird vermieden, dass die Lohnnebenkosten bei einer Beschäftigung von Elternteilen im Vergleich zu einer Beschäftigung von Kinderlosen unterschiedlich hoch sind.

Zu Nummer 4 (§ 59)

Mit dem Beitragszuschlag wird nur der Versicherte belastet, er ist nicht anteilig vom Versicherten und z. B. der Bundesagentur für Arbeit oder anderen beitragspflichtigen Stellen zu tragen. Versicherte, die selbst keinen Beitrag zur Pflegeversicherung tragen, weil für sie ein Dritter den Beitrag allein trägt, müssen den Beitragszuschlag selbst tragen. Es wäre nicht gerechtfertigt, den Dritten zu einem Beitragszuschlag wegen Nichterziehung oder -betreuung eines Kindes heranzuziehen.

Zu Nummer 5 (§ 60)

Der Zuschlag nach dem neu angefügten Absatz 5 ist immer von demjenigen zu zahlen, der auch die Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen hat. Dadurch ist gewährleistet, dass der Beitragszuschlag in dem üblichen Beitragszahlungsverfahren entrichtet wird. Im Wege der Verrechnung des Beitragszuschlags mit der vom Dritten an den Versicherten zu erbringenden Leistung wird im Ergebnis nicht der zahlungspflichtige Dritte, sondern der Kinderlose mit dem Beitragszuschlag belastet. Nur in den Fällen, in denen der Dritte lediglich den Pflegeversicherungsbeitrag für den Versicherten zu entrichten hat, jedoch keine Leistung an den Versicherten erbringt, die eine Verrechnung mit dem Beitragszuschlag ermöglichen würde, muss der Versicherte nach Absatz 6 den Beitragszuschlag selbst zahlen.

Für mitarbeitende Familienangehörige, die in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, wurde keine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Regelung zur Beitragszahlung geschaffen. Hier soll es dabei bleiben, dass auch der Erhöhungsbetrag nach § 57 Abs. 3 Satz 3 vom landwirtschaftlichen Unternehmer zu tragen ist (§ 59 Abs. 1 Satz 1), mit der Folge, dass er auch von diesem zu zahlen ist.

Zu Nummer 6 (§ 61)

Die Regelung stellt klar, dass in Fällen, in denen ein Anspruch des Versicherten auf einen Zuschuss zu dem Pflegeversicherungsbeitrag gegenüber einem Dritten besteht, dieser Anspruch sich nicht auch auf den Beitragszuschlag für Kinderlose bzw. bei Mitgliedern in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung auf den erhöhten Zuschlag für Kinderlose erstreckt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Mit der Änderung des § 55 KSVG wird klargestellt, dass die nach dem KSVG versicherten kinderlosen Mitglieder der so-

zialen Pflegeversicherung den Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten gemeinsam mit dem von ihnen zu tragenden Beitragsanteil an dem Pflegeversicherungsbeitrag an die Künstlersozialkasse abzuführen haben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2005.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Soziale Pflegeversicherung

Die Maßnahmen des Gesetzes haben folgende Auswirkungen auf die Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung:

Die Erhebung eines Beitragszuschlags von 0,25 v. H. für kinderlose Mitglieder führt im Jahr 2005 zu Mehreinnahmen von rund 0,7 Mrd. Euro. Die Berechnung dieser Mehreinnahmen geht in Anlehnung an Berechnungen für die Enquete-Kommission „Demografischer Wandel“ davon aus, dass von den rund 50 Millionen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung rund 15 Millionen kinderlos sind, von denen wiederum etwa 11 Millionen 23 Jahre oder älter sind aber nicht vor 1940 geboren sind. Diese rund 11 Millionen Mitglieder müssen einen Beitragszuschlag zahlen. Exakte statistische Angaben zur Zahl der kinderlosen Mitglieder gibt es nicht.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden

Für die öffentlichen Haushalte können sich im Bereich der beitragsabführenden Verwaltungsbereiche – wie für die Arbeitgeber – aus der Umstellung der Beitragsbemessung geringfügige einmalige Verwaltungsmehraufwendungen in nicht quantifizierbarem Umfang ergeben.

D. Preiswirkungsklausel

Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelungen (Umstellungsaufwand bei den Unternehmen) einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich (kalkulatorisch) erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindizes) jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

E. Gleichstellungspolitische Relevanz

Im Zusammenhang mit der hier geregelten Materie besteht kein Erfordernis für besondere bundesgesetzliche Regelungen zur Erreichung gleichstellungspolitischer Ziele.

